

# **Hauptsatzung der Gemeinde Zetel**

Der Rat der Gemeinde Zetel hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Zetel“.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt ein blaues Schild mit fünf gelben Ähren. Davor ein gelber Balken mit einem roten Weberschiffchen mit gelber Spule und Faden.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Zetel zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Zetel“.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000 Euro übersteigt.
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin bzw. Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§6 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die sie bzw. ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

### **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Zettel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eine noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zetel werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Friesland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Zetel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinützige“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Ratssitzungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 09.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2013 außer Kraft.

Zetel, den 9. Dezember 2021

Bürgermeister